

Stettiner Zeitung.

Montag, 5. Februar 1894.

Verantwortl. Herausgeber: R. D. Köhler in Stettin.

Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirschplatz 3—4.

Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.

Vierteljährlich durch den Briefträger ins Haus gebracht

kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Petitionen oder deren Raum im Morgenblatt

15 Pf. im Abendblatt und Postkarten 30 Pf.

Deutschland.

Berlin, 5. Februar. Der Besuch des Kaisers bei dem Fürsten Bismarck in Friedrichshain soll kurz nach der Mitte dieses Monats stattfinden. Mit der Dekoration des Bahnhofes in Friedrichshain sei bereits begonnen worden, Bahnhof und Bahnhofsgebäude würden mit mehreren Tausend Lampions beleuchtet werden. Thatsächlich ist der Tag des Besuchs noch nicht festgestellt. Vermutlich wird der Kaiser von Kiel aus, wo er der Begründung der neu eingestellten Marine-truppen beizuhören gedenkt, einen Abstecher nach Friedrichshain machen.

Die Bismarsche Wochenschrift "Die Zukunft" hat in einem leitenden Artikel: "Bismarck im Schloss" u. A. folgende Erklärungen für den Besuch des Fürsten:

"Die Theilnahme, die der Kaiser von Güns aus dem Leidenden gezeigt, die Grüße, die er von Bremen aus durch den Grafen Wilhelm Bismarck dem Genesenden gesandt hatte, verpflichteten den preußischen Edelmann und den alten Soldaten, persönlich als Dankender vor dem Souverän zu erscheinen, sobald die physische Verhinderung es gewichen war. Und nun sandte nicht nur der Monarch eine Stärkung, nun lud auch, in freundlich drängenden Ausdrücken, der oberste Kriegsgericht zwei Mal in zwei Tagen zu seinem militärischen Jubelstift — und nun gab es für den Generalobersten kein Säumen mehr. Es war gewiss kein Zufall, daß die Einladung, die den Viam, der das deutsche Schwert gefüllt hat", nach Berlin rief, die Unterchrist Wilhelm Rex trug; der preußische König beging den Tag, an dem er auf fünfundzwanzig Dienstjahre zurückblicken durfte, und er wollte in seiner Nähe den Generalobersten nicht missen.

"Wie die Ode, die die (militärische) Auszeichnung des Fürsten Bismarck beim Scheiden aus dem Amt bekannt machte, so trug auch jetzt die gnädige Einladung zu einem militärischen Fest die Unterschrift des Königs von Preußen, die damit unzweideutig ausgedrückt hat, daß er an seinem Ehrentage auf das Erscheinen des Generalobersten besonderen Werth legte." Der Kriegsgericht empfängt den Inhaber der höchsten militärischen Ehrenstiftung als Gast; er erweist ihm die gnädigsten Auszeichnungen und nimmt im engsten Familienkreise mit ihm das Frühstück ein; der Gast nimmt die Wiedergabe der Offiziere des Regiments entgegen, zu denen er erkannt worden ist, er darf den König von Sachsen, einen erlangten Kriegsameraden, bei sich begrüßen und hat die Freude, an dem rein militärischen Diner später auch seine Söhne teilnehmen zu sehen. Politische Erörterungen haben im Verkehr des Kriegsgerichts mit seinem Generaloberster keinen Platz."

Was in der That mit dem "Bismarcktage" erreicht sei, formuliert das obige Blatt schließlich dahin:

"Im deutschen Reich ist Alles unverändert geblieben, nur der freilich allein schon gefährliche Schein einer persönlichen Verbindung ist befestigt und die Bayn ist frei für den Rathenden wie für den, der Rath zu erhalten für nothig hält. Darin liegt der wichtigste Werth der festlichen Stunden...."

Auf der letzten Seite der Nummer bemerkt "Die Zukunft" unter der Überschrift: "Paralipomena zum Bismarcktage" noch Folgendes:

"Auch die letzte öffentliche Leistung lobt die gute Natur des Fürsten und seinen Schwestern. Er hat in Kürschnersuniform etwa neun Stunden lang im Eisenbahnmuseum gesessen; dazwischen ist er die Front der Ehrenkompanie abgeschritten, hat den Kaiser, die Kaiserin, den Prinzen Heinrich begrüßt und mit ihnen gesprochen, den Kaiserin Friedrich und dem König von Sachsen seine Erbietung bezeugt, Wiedergabe entgegengenommen, mit allen Besuchern, wie dem Fürsten Pleß und den Grafen Guelph und Hohenlohe, geplaudert, dann an einem Diner zu elf Gelegenheiten Teil genommen — nach vierzehn Jahren, fast ununterbrochener Reihe ist das für einen hinzähnlichen Greis sicher eine recht reppable Leistung. Es wird sich deshalb empfehlen, die Astrologie doch einzuweilen lieber noch zurückzustellen. Schon vor Monaten sprach der alte Kaiser den Wunsch aus, für einen Theil des Winters seinen Wohnsitz in Berlin zu nehmen; hoffentlich führt er jetzt diese Absicht aus und gibt den Berlinern die Gelegenheit, ihn nicht nur in der Galatsch, sondern auch als einfachen Spaziergänger unter den Einwohnern zu sehen."

Auch in der neuesten Nummer der "Preußischen Jahrbücher" behandelt Professor Delbrück am Schlüsse der "Politischen Korresp." die Vorgänge des 26. Januar, worin dieselbe Tage ebenfalls jede politische Bedeutung, in der oben widerlegten Art, abgesprochen wird; Professor Delbrück sagt:

"Jeder Verdacht, daß der Kaiser aus Noth oder Verlegenheit den Fürsten gerufen habe, ist ausgeschlossen. Nicht als Staatsmann ist er gekommen, sondern der Kaiser hat ihm vertraut, daß er bedauere, bei seinem 25-jährigen Offiziersdienst seinen General-Offizieren nicht bei sich zu sehen. Daraus hin hat der Fürst sich entschlossen, die Reise zu machen. Nach deutscher Tradition wurde er aufgenommen und auch von der hohen Gemahlin und den prinzlichen Kindern begrüßt. Es hat nirgends verlautet, daß auch nur ein politisches Gespräch geführt worden sei...."

Der hiesige britannische Generalconsul hat die Weisung erhalten, diejenigen durch Berlin kommenden Nichtengländer, welche nach Großbritannien auszuwandern beabsichtigen, um dort Beschäftigung zu suchen, vor diesem Schritte zu warnen. Es würde dieser Auswanderer in England eine große Enttäuschung haben, denn die Aussicht auf lohnende Tätigkeit ist so gering, daß die Fremden nicht im Stande sein würden, ihren Lebensunterhalt dort zu erwerben.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftauberverkehr im Kriege ist dem Reichstag zugegangen; der Entwurf lautet:

"§ 1. Die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen das Recht, Tauben zu halten, beschafft ist, und nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Bevölkerung vorliegen, finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung. Dasselbe gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, in welchen Tauben, die in einem fremden Taubenzentrum übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören.

§ 2. Insoweit auf Grund landesgesetzlicher

Verschreibungen Sperrzeiten für den Taubenzug bestehen, sinden dieselben auf Militärbrieftauben keine Anwendung.

§ 3. Als Militärbrieftauben im Sinne dieses Gesetzes gelten Brieftauben, welche der Militär-Marine-) Verwaltung gehören oder derselben Marineweisheitsschule die beiden übergeordneten Vorwurf und Gewebe wegen ihrer abfälligen Äußerungen über die Zustände in der französischen Marine werden erwartet. Alle ausländischen Konsuln in Kaua, mit Ausnahme des russischen, protestieren gegen die Hinrichtung der Christen.

Die "Times" meldet aus Samoa: Der Aufstand gegen die Autorität Mattoas ist unterdrückt worden, 17 Rebellenführer ergaben sich.

Die Regierungstruppen sollten am 30. Januar gegen die Hochverrät vor Gericht gestellt werden.

London, 3. Februar. Heute Nachmittag versammelten sich etwa 300 Sozialisten auf Tower Hill, um in der St. Paul-Kathedrale ein Meeting abzuhalten und sich darauf nach dem Trafalgar-Square zu begeben. Die Polizei verbot ihnen jedoch das Betreten der Kathedrale.

Daraus verliehen die Demonstranten nach dem Trafalgar-Square zu ziehen. Da sie sich aber weigerten, den von der Polizei vorgeschriebenen Weg einzuschlagen, kam es zu einem Zusammenstoß, bei welchem die Demonstranten zerstreut und einige derer durch Stockschläge verwundet wurden. Schließlich gelangten die Manifestanten in kleinen Gruppen nach dem Trafalgar-Square, hielten dort heftige Reden gegen die Polizei, gingen dann aber ohne weitere Zwischenfälle auseinander.

Am Montag wird der Ministerrat dem "Tempo" zufolge die Entscheidung treffen bezüglich der Räumung oder weiteren Besetzung von

Timbuctu; die meisten Zeitungen sprechen sich gegen die Räumung der wichtigen Stadt aus.

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

In der Begründung heißt es:

"Wiederholte haben die Vereine von Brieftaubenshabern Klage darüber geführt, daß die über das Halten und Fangen von Tauben gestellt werden. Die Befreiung der Vereine von Brieftaubenshabern gestattet, für das Reichsgebiet oder einzelne Theile derselben außer Kraft treten, sowie daß die Verwendung von Tauben zur Übertragung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist."

auffallende Proben ihrer Kraft und Geschmeidigkeit. Eine hervorragende Zugkraft ist ferner Miss Heidi Falgo, welche sich als „Kaleidoskop-Dancerin“ vorstellt und durch die prächtigen Lichteffekte bei ihren Evolutionen große Wirkung erzielt, jedenfalls ist die Nummer für Stettin ganz neu. Auch in der Darstellung am mutigsten lebender Bilder lässt die Dame Bewundernswertes. Neu gewonnen sind ferner die Wiener Duettpuppen „Fritzl und Gustl“, bescheidenen Komödien dieselben, genial. Eine Glanznummer des Programms bilden immer noch die trefflichsten Leistungen der drei Gebrüder Vorles am Luftapparat, es wird darin wohl das Tollkünste in Luftarbeit geboten, auch die Schlangenbande Signorine Cissi ist Lebling des Publits geworden, dieselbe wirkt nicht nur durch ihre erstaunlichen Produktionen, sondern auch durch ihr dezentes, beschiedenes Auftreten. Für sonst sorgt der Gesangshumorist Herr Max Fret auf das Beste. Lebhafte Beifall finden fortgesetzt die von Herrn Dr. Gené arrangierten Ballet-Divertissements. Für die nächste Zeit ist ein großes Ballett „Die Blumenfee“ in Vorbereitung, bei welchem Fr. Adelina Gené die Hauptrolle übernimmt und nach langjähriger Parie auch Herr Dir. Gené mitwirkt.

Bezüglich des Kleinhändels mit Branntwein in den Gast- und Schankwirtschaften hat eine angeduldige Erhebung ergeben,

dass Klagen wegen übergrößer Vermehrung der Verkaufsstellen geistiger Getränke unbedeutend seien.

Zur Besamung hervor, etreterne Neben-

stände hätten indesten Staatschäume uns

Magistrate mehr leisten können, als bis jetzt ge-

schehen ist. Nach einer Verordnung des Ministers des Innern sollen die Polizeibehörden ihr Wider-

spruchrecht mit Umsicht und Nachdruck handhaben;

sie sowohl wie erforderlichenfalls die Vorsitzenden der Konzessionsbehörden haben von der zu-

lässigen Rechtsmittel Gebrauch zu machen, sobald

Konzessionen über das Bedürfnis hinweg oder

trotz wesentlicher Mängel in der Person oder in

dem Vat entdeckt werden sollten. Sofern in

einer Gemeinde von mindestens 15 000 Seelen

noch kein Ortsstatut eingeführt und die Frage des

Bedürfnisses daher außer bei Branntwein- und

Spirituschanc und Kleinhandel nicht zu prüfen ist, soll unter eingehender Darlegung der dafür

sprechenden Gründe zum Erlass eines entsprechenden Ortsstatuts aufgefordert werden. Bleibt die

Aufforderung ohne Erfolg, so ist sie bei jeder ge-

eigneten Gelegenheit mit Nachdruck zu wieder-

holen. Die Vorsitzenden aller Konzessionsbehörden

sind anzuweisen, alljährlich eine Nachweisung über

die im letzten Kalenderjahr für Gutsvermögen,

Schenkvermögen und Kleinhandel mit Brannt-

wein oder Spiritus ertheilten Konzessionen den

Regierungspräsidenten mit erslauerndem Begleit-

brevi überreichen.

Am Freitag, den 2. Februar, hielt der

hiesige Zweigverein des Allg.

Deutsch-Sprachvereins seine dies-

jährige Hauptversammlung ab. Aus dem Jahres-

bericht ist hervorzuheben, dass in der Hauptver-

sammlung des Vereins am 3. Dezember 1893 zu

Berlin die neuen Sägungen des Gesamtvereins

festgestellt wurden, deren Fassung ein geodetisches

Vorrichten des Vereins verbürgt. Die Reitung des

Gesamtvereins hat nunmehr nach Regeln

Rücktritt Herr Oberst-Vorsteher a. D. Dr. Max

Jähns in Berlin übernommen, ein Mann, dessen

Charakter, Arbeitskraft und wissenschaftliche Tüch-

tigkeit die besten Aussichten auf friedliche und er-

folgreiche Arbeit des Vereins gewähren. — Der

Stettiner Zweig hat unter der Leitung seines

eisigen Vorsteheren, des Professors Blasendorff,

einen langsame aber stetigen Wachstum zu ver-

zeichnen; er zählt jetzt 80 Mitglieder. Die Haupt-

versammlung wählte, nachdem für den Jahresbericht

den bisherigen Bericht geprüft hatte, den

hier folgenden Gegenkunde als gefunden ange-

meldet:

1. Wanderschein — 2 Kravatten — 1 Wagen-

scheere — 1 Notenbuch — 1 Schalterkragen —

1 Brille — 1 Wechseltasche — Portemon-

naies mit Inhalt — Handschuhe — 1 Pi-

nal — 1 Petzumhang — Schlüssel

1 Armband — 1 Jaquet — 1 Pieräts —

1 Peitsche — Taschenfischer — Seegrass —

1 Training — Milchlamen — Arbeitsbücher und

Quittungskarten — 1 Jaquet — 1 Hund —

1 Blechschale — 1 silberne Uhr — 1 Rechenbuch —

1 Strumpfband — 1 Wagenlaterna — 1 Mu-

ss — 1 schw. Hut — 1 Bierkrat — 1 fl. Laterne — 1 Abreisebücher — 1 schm. ge-

stickerter Kragen — 1 Kontobuch — 1 Zylinderkup

— 1 Pendelson.

Die Verlierer werden aufgesondert, ihr Eigen-

thumsrecht binnen drei Monaten geltend zu

machen.

Aus den Provinzen.

Greifenberg i. P. 4. Februar. In der letzten Stadtverordnetenversammlung wurde der Ver-

einigung von dem Magistrat Kenntnis davon gegeben, welche Abänderungs-Vorschläge die für den Bau der Unteroffizier-Vorschule seiner Zeit gewählte Kommission aufgestellt hat. Diese Vor-

schläge sind von dem Magistrat dem Kriegs-

ministerium unterbreitet und haben, wie Herr

Bürgermeister Meyer in der Lage war mitzu-

teilen, dort eine wohlbewilligte Aufnahme ge-

fundene. Wie uns weiter mittheilt werden, soll der

Bau der Schule so gefördert werden, dass dieselbe

zum 1. April 1896 bezogen wird und die Er-

öffnung dann stattfinden soll.

Damgarten, 2. Februar. Der königliche

Forster Karelowsky in Saal ist heute verunglimpt,

heute Vormittag gegen 11 Uhr hörten Arbeiter,

denn er kurz vorher noch Anweisungen gegeben

hatte, einen Schuss in ihrer nächsten Nähe fallen.

Nichts Schlimmes ahnend, suchten dieselben weiter

nach Bandstücken und fanden den Forster tot auf

einem Grabenrand. Beim Sprung über den-

selben hatte sich das Gewehr entladen und die

ganze Schrotladung war in das linke Auge ein-

gerungen, so dass der Tod augenblicklich eintrat.

Die Schuhdecke und das Gehirn waren eine

Strecke fortgeschleudert. Das Gewehr lag noch

unter der Leiche und war ein Laut noch mit einer

Augel geladen. Der Verunglimpte ist erst zwei

Monate in Saal und hinterlässt eine Frau mit

8 Kindern, von denen noch 5 im elterlichen

Hause sind. Nach Aufnahme des Thatsatzbaues

wurde die Leiche in die Wohnung des Verunglimpten

Großkaufmannes, einen Selbstmordversuch unter-
nommen. Gegen 7 Uhr bemerkten Passanten auf
der Weidendammer Brücke einen elegant gekleideten
Herrn, der längere Zeit unausgesetzt in die Spree
starnte. Plötzlich stürzte sich der Unbekannte mit
einem markesschützenden Schrei in das Wasser.
Die Gegenüberstehende bleibt, so waren bald
einige Männer zur Hand, welche sich mittels eines
Handkörbes an das Rettungswerk machten. Sie
suchten auch bald, einige Meter von der Brücke ent-
fernt, den Unglüdlichen wieder auftauchen. Der
dann unausgesetzte Hülserufe ausstieß und das
Rettungswerk dadurch erleichterte, dass er auf
den Raden zuschwamm. Die sofort benach-
richtigte Polizei schaffte den inzwischen ge-
landten Herrn nach einem nahe liegenden Kranken-
haus und stellte die Persönlichkeit des Lebens-
müdes als die des 33 Jahre alten Dr. Otto P.
fest, der, wie sagten, hier in der Beethovenstraße
wohnt. P. der einzige Sohn des in Breslau
lebenden Großkaufmanns, hält sich in Berlin
wissenschaftlich Arbeit in wegen auf, er hat Na-
tionalakademie studiert und berechtigte zu den
größten Hoffnungen. Er verwiegerte hartnäckig,
die Tochter zum Selbstmordversuch anzusehen,
und es musste, da keinerlei Gründe dafür zu er-
mitteln sind, vorläufig angenommen werden, dass
die That in grüblerischer Umnachtung ausgeführt
wurde. Die Angehörigen sind bereits durch De-
pesche nach hier gerufen. Allem Anschein nach
Par. auch Herr Dir. Gené mitwirkt.

Bezüglich des Kleinhändels mit

Branntwein in den Gast- und Schankwirt-

chaften hat eine angeduldige Erhebung ergeben,

dass Klagen wegen übergrößer Vermehrung der

Verkaufsstellen geistiger Getränke un-

bedeutend seien.

Die einzige Tochter des Finanzministers,

Frau Elisabeth Viquel, hat sich mit Herrn

Rudolf v. Scheibla verlobt.

Die Kaiserlichen Prinzen haben ihrem

Vater zum Geburtstage eine besondere Feierfeier

bereitet. Da der Tag wegen des ungewöhnlich

jährligen Dienstjubiläums eine doppelte Bedeutung

hatte, so dachte die Kaiserin ein, dass auch ihre Kinder

einmal der Vater durch etwas Außerordentliches

überraschen müssten. Der fröhliche Erzieher der

Prinzen, Garnisonsparr a. K., wurde daher noch

in den letzten Tagen zur Kaiserin berufen,

die ihm die gesuchte Aufgabe übertrug.

Der Kaiserliche Prinz hat sich in

der Kaiserlichen Hofburg in Wien über die

gewünschte Dichtung überredet, die Kaiserin

hatte, und hat gleich seinem Schwieger-

vater, Hofprediger Frommel, eine starke poetische

Werke vorgelegt, die Kaiserin hat sich darüber

sehr gefreut und hat die Kaiserin darüber

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können. Der Kaiserliche Prinz

hat sich darüber sehr gefreut und hat die Kaiserin

ausführlich loben können